

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

586. Sitzung

Bonn, Freitag, den 26. Februar 1988

Inhalt:

Zur Tagesordnung	41 B	Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	41 B
1. Erstes Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes (Drucksache 70/88)	41 B	5. Entschließung des Bundesrates zur Situation im Asylbereich — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 74/88)	43 C
Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz	53* A	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	43 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	41 B	Dr. Rosenbauer (Bayern)	44 D
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 523/87)	41 C	Spränger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	54* B
Einert (Nordrhein-Westfalen)	41 C	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	45 D
Frau Dr. Rüdiger (Bremen)	53* C	6. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (Drucksache 20/88)	46 A
Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag — Annahme der Begründung — Annahme einer Entschließung	42 B	Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	55* D
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 586/84)	42 C	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	46 A
Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen)	42 C	7. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen (Drucksache 21/88)	46 A
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag	43 C	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	56* B
4. Entschließung des Bundesrates zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 186/87)		8. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 125 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966	

über die Befähigungsnachweise der Fischer (Drucksache 22/88)	46 A	mittel gehört, feststellen läßt (Drucksache 543/87)	46 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	56* B	Beschluß: Stellungnahme	46 D
9. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1983 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten (Drucksache 23/88)	46 A	14. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien (Drucksache 26/88)	46 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	56* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	56* D
10. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Führens von Waffen (Drucksache 398/87)	46 B	15. Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung (Drucksache 8/88) Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung und Zurückverweisung an die Ausschüsse	41 B
Beschluß: Stellungnahme	46 B	16. Achte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Drucksache 25/88)	46 A
11. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Schaffung eines europäischen Finanzraums Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags (Liberalisierung des Kapitalverkehrs) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/156/EWG zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Bestands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (Drucksache 509/87)	46 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	56* C
Beschluß: Stellungnahme	46 C	17. Siebente Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung (Drucksache 1/88)	46 A
12. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Drucksache 508/87)	46 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	56* D
Beschluß: Stellungnahme	46 D	18. Verordnung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 28/88)	46 A
13. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebens-		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschließungen	47 A, 51 C
		19. Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (Drucksache 2/88)	47 A
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	47 B
		20. Erste Verordnung zur Änderung der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer (Drucksache 27/88)	47 B
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	47 B
		21. Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Drucksache 585/87)	47 B
		Martin (Rheinland-Pfalz)	47 C
		Weimar (Hessen)	48 A

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	57* B	Jürgens (Niedersachsen)	58* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschliebung	50 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschliebung	51 A
22. Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schadstoff-Höchstmengenverordnung — SHmV) (Drucksache 3/88)	50 C	28. Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer (Drucksache 31/88)	46 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschliebung	50 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	56* D
23. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt (Drucksache 5/88)	46 A	29. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rückstände von Schadstoffen im Sinne der Schadstoff-Höchstmengenverordnung (Drucksache 4/88)	46 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	56* D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschliebung	57* A
24. Erste Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung (Drucksache 19/88)	46 A	30. Entschliebung des Bundesrates zur Fortentwicklung der Kriegsoferversorgung — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 77/88)	45 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	57* A	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	55* A
25. Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung (Drucksache 24/88)	46 A	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	46 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	56* C	31. Entschliebung des Bundesrates zu den Maßnahmen der EG-Kommission zur Anwendung des Artikels 48 Abs. 4 EWG-Vertrag — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 80/88)	51 A
26. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen (Drucksache 29/88)	46 A	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	51 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	56* D	32. Personalien im Sekretariat des Bundesrates	51 C
27. Dritte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Drucksache 594/87)	51 A	Beschluß: Zustimmung zu der erbetenen Einstellung	51 C
		Nächste Sitzung	51 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Bayern:

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Rosenbauer, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Dr. Krumsiek, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Berlin:

Diepgen, Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Fink, Senator für Gesundheit und Soziales

Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Bremen:

Frau Dr. Rüdiger, Senator für Gesundheit und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Kröning, Senator für Justiz und Verfassung und Senator für Sport

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Amtierender Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Hamburg:

Pawelczyk, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Kuhbier, Senator, Umweltbehörde

Von der Bundesregierung:

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Hessen:

Weimar, Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

586. Sitzung

Bonn, den 26. Februar 1988

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Vogel: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 586. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, möchte ich gerne Herrn Kollegen Pawelczyk zu seinem heutigen Geburtstag die Glückwünsche des Hauses aussprechen.

(Beifall)

Für das kommende Lebensjahr, Herr Pawelczyk, alles Gute!

(Pawelczyk [Hamburg]: Ich danke Ihnen dafür, daß Sie die Sitzung an diesem Tag anberaumen haben!)

— Das haben wir absichtlich langfristig so geplant.

Meine Damen und Herren, die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 32 Tagesordnungspunkten vor. Wir sind übereingekommen, die Punkte 4 und 15 von der Tagesordnung abzusetzen. Punkt 15 wird zudem an die Ausschüsse zurückverwiesen. Punkt 30 soll vorgezogen und im Anschluß an Tagesordnungspunkt 5 aufgerufen werden.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir beginnen mit Tagesordnungspunkt 1:

Erstes Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes (Drucksache 70/88).

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Jahn** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Ausschlußempfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Darum stelle ich fest, daß der Bundesrat **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

*) Anlage 1

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (**Heilpraktikergesetz**) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 523/87)

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Minister Einert.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will nur ein paar Bemerkungen machen, von denen ich glaube, daß sie für die öffentliche Debatte von Bedeutung sind.

(D)

Ich bedauere es, daß die Mehrheit des Hauses der Initiative Nordrhein-Westfalens anscheinend nicht folgen wird. Das ist deshalb bedauerlich, weil die Lösung eines Problems, das von uns allen als solches erkannt wird, zunächst wieder einmal aufgeschoben werden soll. Immerhin scheint unser Gesetzentwurf in Niedersachsen inzwischen eine gewisse Bereitschaft zur Problemlösung geweckt zu haben, wie der heute vorgelegte Landesantrag zeigt, der aber lediglich eine Überprüfungsbitte enthält.

Die Situation ist meines Erachtens sehr einfach. In der Bundesrepublik praktizieren rund 8 000 Heilpraktiker. Sie werden von den Bürgern dieses Landes immer mehr in Anspruch genommen werden, und sie finden eine **zunehmende Akzeptanz**. Wir aber und auch die Mehrheit in diesem Hause sind nicht bereit, im Gegensatz zu den Reden, die auf Heilpraktikertagen gehalten werden, daraus Konsequenzen zu ziehen.

Sie wissen, daß das Gesetz, das die Rechtsgrundlage darstellt, von 1939 stammt und das Ziel hatte, den Berufsstand der Heilpraktiker nach einer Übergangszeit völlig zu beseitigen und die selbständige Ausübung der Heilkunde in Form des **Ärzte monopolis** einzuführen. Kaum ein anderes Gesetz ist so viel diskutiert worden und hat einen so tief greifenden **Funktionswandel** hervorgerufen wie dieses Gesetz. Entgegen seiner ursprünglichen Intention hat die Funktion einer **Berufsordnung** und gleichzeitig einer **Berufszulassungsregelung** für einen freien Beruf eine große Bedeutung. Aus dem Funktionswandel resultieren

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) auch Unklarheiten und Schwierigkeiten bei der Anwendung des Rechts.

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Bundesrepublik verlangt werden, ist in den einzelnen Bundesländern, zum Teil sogar von Gesundheitsamt zu Gesundheitsamt, sehr unterschiedlich. Das hat dazu geführt, daß sich Berufsbewerber das Bundesland oder das Gesundheitsamt aussuchen, von dem sie glauben, daß es die geringsten Anforderungen stellt. Damit werden — diese Begriffe möchte ich nur stichwortartig nennen — die Fragen des Schutzzwecks des **Erlaubnisvorbehalts** sowie das Problem der **Zugangsschranken** und der **Zulassungsvoraussetzungen** völlig ausgeschaltet. Das Problem der rechtlich gebotenen **Gefahrenabwehr** im Sinne des Schutzes der Bevölkerung, die verfassungsrechtlich geforderte **Schutzpflicht**, alles das wird nach Erkenntnis aller — das ist nicht die Auffassung eines einzelnen, die ich hier vertrete — zu wenig geprüft. Ob § 7 des Heilpraktikergesetzes überhaupt eine ausreichende Ermächtigungsnorm darstellt, ist auch noch umstritten. Ich glaube schon, daß wir gehalten sind, das umgehend zu regeln.

Wenn der Erhalt des Heilpraktikerberufs nach unserer aller Auffassung heute nicht mehr generell zur Disposition steht, so kann auch eine bundeseinheitliche Überprüfungsordnung den Beruf des Heilpraktikers weder aufwerten, noch käme sie einer „kleinen Approbation“, wie es einige interessierte Kreise nennen, auch nur nahe.

- (B) Deshalb sieht die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen keine Alternative zu der Forderung, der rechtlich gebotenen Gefahrenabwehr und verfassungsrechtlich geforderten Schutzpflicht des Staates nachzukommen. Wir sollten das Problem nicht noch länger, als wir es ohnehin schon getan haben, vor uns herschieben.

Präsident Dr. Vogel: Vielen herzlichen Dank, Herr Minister! — Frau **Senatorin Dr. Rüdiger** (Bremen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 523/1/87 vor. Es liegt ferner der soeben erwähnte Antrag Niedersachsens in Drucksache 523/2/87 vor.

Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer also den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Wer der Begründung für die Nichteinbringung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Begründung angenommen.**

Wir stimmen jetzt noch über den Antrag Niedersachsens auf Annahme einer Entschließung in Druck-

sache 523/2/84 ab. Wer stimmt bitte zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt.**

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 3 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum **Schutz gegen Fluglärm** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 586/84).

Das Wort hat Herr Minister Jochimsen (Nordrhein-Westfalen).

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der vom Land Nordrhein-Westfalen beantragten Gesetzesänderung soll der Anspruch auf **Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen** auch auf die Eigentümer von in der sogenannten Schutzzone 2 gelegenen Grundstücken ausgedehnt werden.

Die bereits seit 1965 vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die medizinischen und sozialpsychologischen Wirkungen des Fluglärms, die schon bei der Verabschiedung des Gesetzes gegen den Fluglärm im Jahre 1966 eine entsprechende Maßnahme geboten erscheinen ließen, sind inzwischen durch weitere wissenschaftliche Untersuchungen erhärtet worden. Fluglärmmediziner halten daher bereits ab einem äquivalenten Dauerschallpegel von 67 dB(A) bauliche Schallschutzmaßnahmen für notwendig.

Die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und der Beratende Ausschuß nach § 32 a Luftverkehrsgesetz haben sich in den vergangenen Jahren im gleichen Sinne geäußert. Mehrere Gerichte, und zwar vor allem der Bundesgerichtshof, haben inzwischen Eigentümern von in der **Schutzzone 2** gelegenen Grundstücken einen nachbarrechtlichen Anspruch aus § 906 Abs. 2 BGB zuerkannt.

Inzwischen sind für zehn Verkehrsflughäfen und über 30 Militärflugplätze Lärmschutzbereiche festgesetzt worden. Die Fünfjahresfrist für die Geltendmachung des Anspruchs aus **§ 9 Fluglärmgesetz** ist bei den meisten Flugplätzen schon abgelaufen. Deshalb kann die Ausstattung der in der Lärmschutzzone 1 gelegenen Wohnungen und besonders schutzbedürftigen Einrichtungen mit baulichem Schallschutz als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. Die Zeit ist daher reif, aus den bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen die Konsequenzen zu ziehen und eine gleichartige Lärmschutzmaßnahme auch in der Lärmschutzzone 2 durchzuführen.

Über die Gesetzesvorlage des Landes Nordrhein-Westfalen wird seit drei Jahren beraten; sie ist entscheidungsreif. Das gilt auch für die finanziellen Auswirkungen, obwohl die Bundesregierung hierzu noch einen anderen Eindruck zu erwecken sucht.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich bewußt, daß diese Schallschutzmaßnahme mit Gesamtkosten von etwa 1,1 Milliarden DM auch von finanziellem Gewicht ist, insbesondere für den Bund als Halter der Militärflugplätze. Gleichwohl hält das Land Nord-

*) Anlage 2

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen)

rhein-Westfalen diese Maßnahme für notwendig und auch für vertretbar, weil die bisherigen Haushaltsbelastungen für den Bund durch die Zahlung von Aufwendersersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen in der Schutzzone 1 wegen des Ablaufs der schon erwähnten Fünfjahresfrist weitgehend entfallen und die neue Zahlungsverpflichtung sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren verteilt.

Ich halte es daher nicht für vertretbar, die mit dem Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Umweltschutzmaßnahmen in der Lärmschutzzone 2 mit eventuell in einem Teilbereich der Lärmschutzzone 1 zu zahlenden finanziellen **Entschädigungen für Wertminderung von Grundstücken** zu verknüpfen, wie dies in der Stellungnahme des Finanzausschusses geschieht. Denn es handelt sich hier um unterschiedliche Anspruchsberechtigte und um unterschiedliche Maßnahmen.

Der hier zur Entscheidung anstehende Gesetzentwurf richtet sich an die Grundstückseigentümer in der Lärmschutzzone 2 und soll ihnen baulichen Schallschutz bringen. Das vom Finanzausschuß zitierte **Urteil des Bundesgerichtshofs** hat Bedeutung nur für einen Teil der Grundstückseigentümer der Lärmschutzzone 1 und würde diese nicht vor Fluglärm schützen, sondern sie dafür finanziell entschädigen.

Ich möchte noch einmal betonen, daß die mit dem Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigte Lärmschutzmaßnahme nicht nur eine finanzielle Komponente hat, sondern vorrangig **gesundheitpolitischen Zielen** dient. Diese Lärmschutzmaßnahme käme etwa 250 000 Flugplatzanwohnern zugute. Ich halte es nicht für vertretbar, diese Bürger der Bundesrepublik mit ihrem sowohl fachlich als auch von der Rechtsprechung anerkannten **Anspruch auf Schallschutz** weiterhin ungeschützt dem Fluglärm mit der Begründung auszusetzen, der Bund habe noch anderweitige finanzielle Verpflichtungen.

Es geht nicht um die anderweitigen Verpflichtungen; es geht um die Verpflichtungen aus diesem Gesetzentwurf, und diese sind mit einer Gesamtsumme von 1,1 Milliarden DM, verteilt über fünf Jahre, durchaus bezahlbar. Hinzu kommt, daß dieses Geld in die mittelständische Wirtschaft, an Hersteller von Schallschutzfenstern und an die Bauwirtschaft zurückfließt und somit auch den Nebeneffekt hat, daß Arbeitsplätze in dieser Branche erhalten, vielleicht sogar neu geschaffen werden.

Es darf auf dem Gebiet des Schutzes gegen Fluglärm nicht einen nur finanziell begründeten Stillstand geben. Die Zeit für eine Weiterentwicklung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist reif. Ich bitte Sie daher, die Einbringung des vorgelegten Entwurfs gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen. Dabei schließe ich mich ausdrücklich der von drei Fachausschüssen vorgeschlagenen Ergänzung des Gesetzentwurfs an, daß dieses Gesetz nicht für den Flughafen München-Riem gelten soll. — Danke sehr!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen (C) der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 545/1/87 vor.

Wir stimmen zunächst über die vom Umweltausschuß, dem Ausschuß für Verkehr und Post sowie dem Wirtschaftsausschuß beschlossene Änderungsempfehlung und anschließend über die Einbringung des Gesetzentwurfs ab.

Wer für die unter Ziffer 1 empfohlene Neufassung des Artikels 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die Einbringung des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung ab. Mit dieser Abstimmung wird sogleich über den Vorschlag des Finanzausschusses befunden, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.

Ich frage: Wer ist für die Einbringung des Gesetzentwurfs? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Tagesordnungspunkt 5:

Entschließung des Bundesrates zur **Situation im Asylbereich** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 74/88)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg).

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! (D) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich ein paar Bemerkungen zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg, die Entschließung zu Fragen der Asylverfahren, machen.

Wir wissen alle, daß in den letzten Jahren die **Zahl der Asylbewerber** wieder **gestiegen** ist. Wir hatten gedacht, daß im Jahre 1986 und insbesondere im ersten Halbjahr 1987 ein Rückgang zu verzeichnen gewesen wäre. Aber bereits im zweiten Halbjahr 1987 hat sich gezeigt, daß diese Hoffnung trog. Die Länder haben im Jahre 1986 etwa 700 Millionen DM und im Jahre 1987 etwa 1,3 Milliarden DM aufgebracht.

Wir haben früher Initiativen hier eingebracht, um die Verfahren zu beschleunigen und um den Asylbewerbern keinen Anreiz zu geben, in die Bundesrepublik Deutschland einzufliegen. Aber die Beschlüsse, die der Bundesrat und der Bundestag gefaßt haben, reichen nach unserer Meinung auf die Dauer nicht aus, um die Zahl der Asylbewerber zu begrenzen. Deswegen unser Antrag und unsere Aufforderung an die Bundesregierung, einige Maßnahmen zu ergreifen, von denen wir glauben, daß sie wichtig sind — wichtig deswegen, weil jede gesetzliche Maßnahme in der Bundesrepublik Deutschland zunächst einmal die Aufgabe hat, zu verhindern, daß das **Asylrecht**, das in Artikel 16 unseres Grundgesetzes verbürgt ist, wie bisher leider festzustellen ist, **mißbraucht** wird.

Wir können Zahlen nennen, die in den einzelnen Ländern sicherlich etwas unterschiedlich sind. Nur muß verzeichnet werden, daß mit Sicherheit mehr als 70 oder 75 % der durchgeführten Verfahren am Ende

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) erfolglos sind, weil eben schlicht und einfach ein Grund für die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorliegt. Das muß in die Überlegungen miteinbezogen werden. Dies dient nicht nur der Senkung der Kosten, sondern wir müssen natürlich auch verhindern, daß die wirklich Verfolgten zu lange warten müssen, bis sie endlich anerkannt werden. Damit ist auch die Bemühung verbunden, die Integration der Bewerber so schnell wie möglich zu vollziehen.

Die **Verfahrensdauer** — die Kollegen Justizminister der Länder wissen dies — ist in den letzten Jahren **zurückgegangen**. In Baden-Württemberg wie in allen übrigen Ländern haben wir Stellenzuwächse auf diesem Gebiet zu verzeichnen. Wir haben versucht, sowohl bei den Verwaltungsgerichten wie auch bei den Obergerichtsverwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht — auch durch Vermehrung des Personals — eine schnellere Abwicklung der Verfahren zu erreichen. Nur muß man sich natürlich auch darüber im klaren sein: Das Problem der Asylverfahren läßt sich mit Sicherheit durch eine Verstärkung des Personals allein nicht lösen.

Schließlich und endlich gibt es einen Punkt, über den wir nicht nur nachdenken, sondern bei dem wir auch zu Ergebnissen kommen sollten. Wir haben nämlich in der Bundesrepublik Deutschland die Tatsache zu verzeichnen, daß viele der Asylbewerber, deren Begehren auf Anerkennung ihrer Asylberechtigung von den Gerichten rechtskräftig abgelehnt wurden, mitunter lange Zeit nicht abgeschoben werden.

- (B) Nun weiß jeder, daß die Abschiebung in das Herkunftsland oder in ein anderes Land in Einzelfällen zu Schwierigkeiten führt. Die **Abschiebungspraxis** wird aber in den Ländern auch deswegen verschieden gehandhabt, weil die Behörden, die ausweisen — das sind in den meisten Ländern im Augenblick noch die Unteren Verwaltungsbehörden —, ein sehr differenziertes Abschiebungsverfahren praktizieren.

Deswegen glauben wir, es ist notwendig, daß wir es in Zukunft den Ländern ermöglichen, eine **zentrale Stelle für Abschiebungen** zu installieren. Dies wäre ein Weg. Ich weiß, daß natürlich in den Ausschüssen über all das, was in unserem Entschließungsantrag steht, gesprochen werden muß und daß es dazu kontroverse Meinungen gibt. Nur, dort, wo die Länder den Eindruck haben, daß eine zentrale Stelle mehr Erfahrungen sammeln und die Einheitlichkeit der Abschiebungspraxis gewährleisten könnte, sollten wir von diesen Möglichkeiten auch Gebrauch machen.

Dies ist im groben gesagt der Inhalt dessen, was in unserem Entschließungsantrag zum Ausdruck kommt. Die Regelungen, die am 31. Dezember 1988 auslaufen drohen, müssen verlängert werden. Sie haben sich bewährt. Sie stehen nicht etwa im Verdacht, daß ihretwegen verfassungsrechtliche Schwierigkeiten auftreten könnten. Unsere Verfassung widerspricht Beschleunigungstendenzen nicht. Ich meine, daß eine Verlängerung der Regelungen unbedingt eintreten sollte.

Lassen Sie mich noch folgendes sagen. Ich möchte die Bundesregierung bitten, uns die nötigen Aus-

künfte und Handhaben zu geben. Wir wissen, daß die Abschiebung eines Asylbewerbers dann, wenn sein Gesuch nicht erfolgreich war, wenn es abgelehnt wurde, weil ein Recht auf Asyl nicht festgestellt werden konnte, oftmals auch deswegen Schwierigkeiten bereitet, weil wir aus zum Teil nicht recht verständlichen Gründen durch die Botschaften und das Auswärtige Amt über die Verhältnisse im Herkunftsland eines Asylbewerbers nicht umfassend unterrichtet werden.

Ich habe die Bitte an die Bundesregierung, entsprechende Berichte so gut und so vollständig wie möglich für diejenigen zu erstellen, die vor der Entscheidung stehen, ob jemand abgeschoben werden soll oder nicht. Glauben Sie bloß nicht, es falle jemandem leicht, dies zu tun. Er macht sich doch Gedanken darüber, ob seine Entscheidung über ein Einzelschicksal aufgrund einer Auskunft des Auswärtigen Amts und von Mutmaßungen über die Situation im Herkunftsland gerechtfertigt ist. Auch daran müssen wir denken. Sie erleichtern den Stellen, die darüber zu befinden haben, die Arbeit. Ich meine, es sollte am Ende eine gute Auskunft sein, auf die sich eine Entscheidung gründen läßt.

Wer wollte schließlich und endlich bestreiten, daß wir die von der Bundesregierung begonnenen Bemühungen fortsetzen sollten, **in Europa** zu einer **Harmonisierung des Asylrechts und des Asylverfahrensrechts** zu kommen. Die Grenzen sind offener, durchlässiger geworden. Der Wechsel von einem Land ins andere vollzieht sich heute leichter, als dies noch vor Jahren der Fall war. Deswegen spricht vieles dafür, auf europäischer Ebene zu einer einheitlichen Gesetzeslage zu finden. Ich bitte darum, diese Bemühungen fortzusetzen. Solange dies allerdings nicht möglich ist, ist es dringend erforderlich, daß das, was in unserem Entschließungsantrag steht, durch die Bundesregierung so schnell wie möglich verwirklicht wird.

Das ist nicht etwa ein ausgefallener Wunsch eines Landes, das meint, in diesen Fragen voranschreiten zu sollen, sondern dieser Wunsch gründet sich schlicht und einfach auch auf die Ergebnisse der eingesetzten **Arbeitsgruppe von Bund und Ländern**, die im wesentlichen das bereits erarbeitet hat, was in dem Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg zum Ausdruck kommt.

Ich wäre dankbar, wenn die Sache auch in den Ausschüssen mit der nötigen Beschleunigung weitergeführt werden könnte und wir der Bundesregierung eine Initiative vorlegen könnten, damit auch der Deutsche Bundestag Beschlüsse fassen kann. — Danke schön!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Dr. Eyrich!

Zum selben Thema hat Herr Staatssekretär Dr. Rosenbauer das Wort gewünscht.

Dr. Rosenbauer (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte im Namen des Freistaates Bayern die Initiative Baden-Württembergs meiner vollen Unterstützung in jedem Stadium des Verfahrens ausdrücklich versichern, aber mir erlauben,

Dr. Rosenbauer (Bayern)

zugleich noch auf ein paar zusätzliche Aspekte hinzuweisen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Zustrom der Asylbewerber die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor außerordentlich belastet. Die Zahlen, die Ihnen gewärtig sind, beliefen sich im Jahr 1986 bekanntermaßen auf 100 000. Trotz der von der Bundesregierung angestoßenen Maßnahmen in Richtung Ost-Berlin waren es 1987 immer noch 57 000 Asylbewerber. Wir müssen davon ausgehen, daß sich derzeit hier bei uns zwischen 160 000 und 170 000 Asylbewerber aufhalten. Obwohl Bund und Länder viele organisatorische Maßnahmen sowie personelle Verstärkungen und Veränderungen bei Behörden und Gerichten durchgeführt haben, wird immer noch mit einem langwierigen und mehrjährigen Asylverfahren zu rechnen sein.

Zudem – das kommt hinzu – bereitet die Abschiebung oft Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn es sich um Krisengebiete dieser Welt handelt. Die Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Freundeskreise und ähnliche Einrichtungen bestürmen die Behörden und die Gerichte mit Anträgen, mit Klagen, mit Petitionen zur Aussetzung solcher Maßnahmen.

Die Klagen über das – auch im Vergleich zu anderen Staaten in Europa – **überlange Verfahren** dauern eigentlich schon fast ein Jahrzehnt an. Gesetzgeberische Maßnahmen – ich meine, das verdeutlicht auch dieser Entschließungsantrag – können entscheidende Abhilfe offenbar nicht schaffen. Ursächlich – das ist zu erkennen – ist die **deutsche Verfassungsrechtslage**, von der man behaupten kann, daß sie auf der Welt **ohne Beispiel** ist.

Selbstverständlich unterstütze ich den Entschließungsantrag. Er legt die noch vorstellbaren und möglichen Verbesserungen dar. Weiterreichende Vorschläge sind bei der Besprechung beim Bundeskanzler im Herbst 1986 und auch in der von Herrn Minister Eyrich angesprochenen Kommission beim Bundeskanzleramt zur Sprache gebracht worden. Wir sind jedoch, so meine ich, an die **verfassungsrechtlichen Grenzen** gestoßen. Nach unserer Verfassungsrechtslage wird ein Mehr an gesetzgeberischen Maßnahmen keine sehr positiven Folgen mehr haben können.

Diese Rechtslage bringt es mit sich, daß das Bundesamt nicht – wie etwa die entsprechenden Stellen in anderen westeuropäischen Demokratien – nach Ermessen Asyl zuerkennen kann oder wenigstens einen Beurteilungsspielraum bzw. die Möglichkeit der Zurückweisung unsubstantiierten Vorbringens ohne Sachprüfung hat.

Unsere Verfassungsrechtslage bedingt, daß jeder Asylbewerber nach Ablehnung seines Antrags sein angebliches Recht gerichtlich geltend machen kann. Das verführt wiederum dazu, diese Verfahrensmöglichkeiten auszunutzen. Auch hierin ist unsere Verfassungsrechtslage einzig in der Welt.

Ich glaube, daß verfassungsrechtlich gebotene Maßnahmen nicht länger verneint werden können. Daß nämlich gesetzgeberische Verbesserungen mit durchschlagender Wirkung nicht mehr möglich sind, ist in der Diskussion der Vergangenheit offenkundig

geworden. Aber tatsächlich sind sogar gegen technische Verbesserungen, die etwa auch aus dem Kreise der Richterschaft vorgetragen werden, z. B. vom Bundesminister der Justiz oder auch aus bestimmten parteipolitischen Kreisen der FDP, **verfassungsrechtliche Bedenken** erhoben worden. (C)

Die Diskussion in den Ausschüssen über diesen Ihren Entschließungsantrag, Herr Kollege Eyrich, wird erneut zeigen, daß wir sehr schnell an vermeintliche verfassungsrechtliche Grenzen stoßen werden.

Die Bayerische Staatsregierung ist deshalb der Auffassung, daß die deutsche Asylpolitik grundsätzlich überdacht werden muß. Die Aufnahme von Flüchtlingen und humanitäre Aufgaben hängen nicht an einer bestimmten Verfassungsrechtslage und auch nicht am Asylgrundrecht. Gesetzgeber und Bundesregierung müssen den **ausländerpolitischen Spielraum** erhalten, den die anderen, uns umgebenden westeuropäischen Demokratien als selbstverständlich voraussetzen. Nur so kann die Bundesrepublik auf die Herausforderungen, die der Flüchtlingsstrom in der Welt mit sich bringt, angemessen reagieren. Vor allem können wir dann durch eine Ausländerpolitik und eine Asylpolitik, die wirklich diesen Namen verdient, den Zustrom steuern und auch die Reserviertheit – ich sage das in vollem Ernst – in weiten Bevölkerungskreisen gegenüber Ausländern abbauen helfen. Allein schon deren Zahl bringt zusätzliche Probleme mit sich.

Damit wären dann auch für die wichtigen Aufgaben der Bundesrepublik in den Krisen- und in den Armutsgebieten der Dritten Welt wieder mehr Aufgeschlossenheit und mehr Akzeptanz zu erwarten. Kurzum, meine Damen und Herren: Ich glaube, nur durch eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage können die Asylprobleme bewältigt werden. (D)

Das kann – um den letzten Aspekt aufzugreifen – auch ein Schritt in Richtung einer **Harmonisierung des Asylrechts in Europa** sein; denn außerhalb unserer Grenzen gilt etwas anderes, und niemand von uns glaubt, daß die anderen europäischen Staaten, die unsere Probleme sehen, etwa daran denken werden, bei einer Harmonisierung ausgerechnet unser System zu übernehmen.

Diese zusätzlichen Überlegungen wollte ich einbringen, ohne irgendwelche Abstriche daran zu machen, daß wir selbstverständlich den Entschließungsantrag Baden-Württembergs in jeder Phase des Verfahrens unterstützen werden.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank!

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Spranger** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Rechtsausschuß** zu.

Tagesordnungspunkt 30:

Entschließung des Bundesrates zur Fortentwicklung der Kriegsopferversorgung – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 77/88)

*) Anlage 3

Präsident Dr. Vogel

- (A) Herr **Minister Dr. Eyrich** hat das Wort, nimmt es aber nicht, sondern gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** — federführend — und dem **Finanzausschuß** zu.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes** (Drucksache 20/88)

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Pfeifer** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** **)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 20/1/88 vor. Es liegt ferner ein 3-Länder-Antrag in Drucksache 20/2/88 vor.

Ich rufe diesen 3-Länder-Antrag auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist nicht die Mehrheit; es ist die Minderheit. Weitere Anträge liegen nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 2/88** ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

7 bis 9, 14, 16 bis 18, 23 bis 26, 28 und 29.

- (B) Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**.

Tagesordnungspunkt 10:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Kontrolle **des Erwerbs und des Führens von Waffen** (Drucksache 398/87)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 398/1/87.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 11:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Schaffung eines europäischen Finanzraums**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags (Liberalisierung des Kapitalverkehrs)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/156/EWG zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (Drucksache 509/87)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 509/1/87 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffern 1 bis 7 gemeinsam. — Mehrheit.

Ziffern 8 bis 10 mit dem Klammerzusatz unter Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffern 12 bis 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 12 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und **Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** (Drucksache 508/87).

Zur Abstimmung liegen Ihnen in der Drucksache 508/1/87 die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die empfohlene **Stellungnahme beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 13:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Angaben oder **Marken**, mit denen sich das Los, zu dem ein **Lebensmittel** gehört, feststellen läßt (Drucksache 543/87)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 543/1/87 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte das Handzeichen! — Das ist offensichtlich die Minderheit.

Bitte das Handzeichen zu Ziffer 2! — Das dagegen ist die Mehrheit.

Ziffern 3 bis 5 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

*) Anlage 4
**) Anlage 5
***) Anlage 6

Präsident Dr. Vogel

Tagesordnungspunkt 19:

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über **Stoffe mit pharmakologischer Wirkung** (Drucksache 2/88)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 2/1/88 vor. Es liegt ferner ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 2/2/88 vor.

Ich rufe zunächst in der Empfehlungsdrucksache 2/1/88 die Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 2/2/88 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zurück zu Ziffer 3 der Empfehlungsdrucksache! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.** *)

Wir stimmen jetzt noch über die Entschließungen ab. Ich rufe zunächst Ziffer 6 auf, und zwar ohne den Klammerzusatz. Das Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt dem Text in der Klammer zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt Ziffer 7! — Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 20:

Erste Verordnung zur Änderung der Betriebsverordnung für **pharmazeutische Unternehmer** (Drucksache 27/88)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 27/1/88 vor. Ich rufe hierin auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Tagesordnungspunkt 21:

Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des **Bundes-Immissionschutzgesetzes** (Drucksache 585/87)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(Widerspruch)

— Herr Martin, Entschuldigung! Das war hier nicht vermerkt worden.

Das Wort hat Herr Staatsminister Martin (Rheinland-Pfalz).

Martin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die zur Beschlußfassung vorliegende Novellierung der Störfall-Verordnung erfüllt in den wesentlichen Punkten die Entschließung des Bundesrates vom 13. März vergangenen Jahres, die Rheinland-Pfalz mit anderen Ländern aufgrund der **Brandkatastrophe bei Sandoz** seinerzeit eingebracht hatte. (C)

Es besteht Anlaß, der Bundesregierung dafür zu danken, daß sie zügig und konsequent die notwendigen rechtlichen Schritte zur Verbesserung der Störfallvorsorge vollzogen hat.

Als „Chemieland“ begrüßt es Rheinland-Pfalz, daß der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und insbesondere die Liste der giftigen, stark wassergefährdenden, krebserzeugenden oder leicht entzündlichen Stoffe oder Stoffgruppen erheblich erweitert wurde.

Besondere Erwähnung verdient ferner die **Einbeziehung der störfallrelevanten Chemikalienlager**, deren Betreiber künftig ein aktuelles Verzeichnis des Lagergutes führen müssen. Hierdurch wird nicht nur die technische Kontrolle dieser Lager verbessert, sondern darüber hinaus auch ermöglicht, daß im Gefahren- oder Schadensfall wirksame Abwehrmaßnahmen ergriffen werden können.

Angesichts der umfangreichen Empfehlungsdrucksache könnte indes der Eindruck entstehen, zwischen Bundesregierung und Bundesrat bestünden erhebliche Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der Novellierung der Störfall-Verordnung. Bei den 30 Empfehlungen aber, die die Störfall-Verordnung betreffen, handelt es sich überwiegend um klarstellende Änderungsvorschläge, die die Vorlage der Bundesregierung in konzeptioneller Hinsicht unberührt lassen. (D)

Allerdings gibt es eine nach Auffassung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz überbrückbare Meinungsverschiedenheit darüber, ob und wie auch in der Störfall-Verordnung der **Schutz der Arbeitnehmer** normiert werden kann und soll. Für Rheinland-Pfalz steht außer Zweifel, daß Arbeitsschutz und Umweltschutz im Störfallbereich weder tatsächlich noch rechtlich zu trennen sind.

Die Anträge von Rheinland-Pfalz bieten eine ausgewogene und systemgerechte Lösung an, die einerseits den berechtigten Belangen des Arbeitsschutzes in vollem Umfang Rechnung trägt, andererseits aber zugleich das bisherige Regelungssystem der Störfall-Verordnung unberührt läßt, das mit der Definition des Störfallbegriffs primär auf die **Verhinderung und Begrenzung von Gemeingefahren** ausgerichtet ist.

Entscheidend ist für uns, daß die Lösungsvorschläge, die Rheinland-Pfalz vorlegt, der Tatsache gerecht werden, daß jeder Unfall anders abläuft und andere Gefahren birgt und daß die Verhältnisse in jedem Unternehmen, in dem ein Unfall stattfinden kann, anders liegen.

Die Vorschläge werden daher sowohl den **Erfordernissen des Umweltschutzes** als auch den **Interessen der Arbeitnehmer** und auch **des Unternehmens** gerecht. Daß auf diesem Wege eine Überbürokratisierung der Umwelt- und Arbeitsschutzbehörden ver-

*) Siehe ergänzende Abstimmung auf Seite 51 C

Martin (Rheinland-Pfalz)

- (A) mieden wird, ist eine, wie ich denke, gern gesehene Nebenwirkung der rheinland-pfälzischen Vorschläge.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf den Landesantrag. Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Weimar (Hessen).

Weimar (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir stimmen heute über eine bedeutende **Erweiterung und Verbesserung des Immissionschutzrechts** ab, deren Tragweite unter der Bezeichnung „Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ leider nicht unmittelbar erkennbar wird. Dahinter stehen aber ungewöhnlich wichtige Fortentwicklungen des Umweltschutzrechts, wie die Erweiterung des Kreises der Anlagen, die besonderen Sicherheitspflichten unterliegen, die Erweiterung der Liste der Stoffe und Stoffgruppen im Anhang der Störfall-Verordnung, die Ergänzung und Verschärfung der Pflichten für die Betreiber solcher Anlagen, die konkrete Verwirklichung des Gedankens der Verwendung externer Sachverständiger und die Aufnahme eines neuen Typs von Produktionstechnik in den Kreis genehmigungsbedürftiger Anlagen.

- (B) Die Fülle der vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse, die aus einer noch größeren Fülle von Anträgen und Empfehlungen von Unterausschüssen herausdestilliert wurde, zeigt eindrucksvoll, wie schnell das System des Bundesrates Fachkunde technischer und juristischer Art sowie Verwaltungserfahrung mobilisieren und in den Gesetzgebungsprozeß einbringen kann.

Den Kollegen in den Ländern und ihren Mitarbeitern sind wir alle, meine ich, angesichts der komplizierten Gesetzesmaterie zu besonderem Dank verpflichtet. Wir schulden aber auch der Bundesregierung, insbesondere dem Bundesminister für Umwelt und Reaktorsicherheit, Dank für die Vorlage dieser Novelle, die trotz der vielen Empfehlungen des Bundesrates das Grundgerüst des zukünftigen Störfallrechts bilden wird.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei diesem Novellierungsvorhaben geht es als erstes um eine **Erweiterung des Kreises der Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen**. Über die politische Diskussion in den letzten Wochen ist vielleicht vergessen worden, daß dieses immer noch der wichtigste und im Vollzug auch der bedeutsamste Teil dieser Novelle ist. Der Störfall-Verordnung werden also in Zukunft alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen, sofern sie Stoffe des Anhangs II in relevanten Mengen enthalten.

Diese Anlagen, die dadurch erstmals — mit einem begrenzten Pflichtenkreis — der Störfall-Verordnung unterliegen, werden die Zahl der „Störfallanlagen“ insgesamt erheblich vergrößern. Durch die Neufassung des Anhangs I, in dem die Anlagenarten aufgezählt sind, wird auch die Zahl der Anlagen, die dem erweiterten Pflichtenkreis unterliegen, vervielfacht.

Die Ausweitungen folgen aus der Erfahrung der vergangenen Jahre. Insbesondere werden die **Belange des Gewässerschutzes** und die **Gefahren durch Brände in Lagern** beachtet.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Verordnung schafft jedoch nur die rechtlichen Voraussetzungen für eine verbesserte Vorsorge gegen Ereignisse, die zu erheblichen Umweltschäden oder Gefährdungen von Mensch und Umwelt führen können. Tatsächliche Vorsorge und Gefahrenschutz werden aber nur bewirkt, wenn auf seiten der Betreiber und auf seiten der Länder **Anstrengungen zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben** bei Planung, Errichtung und Betrieb sowie bei Genehmigung und Überwachung dieser Anlagen unternommen werden. Dies erfordert — wie bereits gesagt — erhebliche **Anstrengungen** aller auch **finanzieller Art**. Sicherheit hat nun einmal ihren Preis. Aber wir sollten ihn zahlen. Denn teurer als die Anstrengungen und Mehrkosten auf allen Seiten wäre es, Umweltschäden, wie sie z. B. bei Sandoz entstanden sind, tatenlos hinzunehmen.

Die Länder haben im Umweltausschuß zu den genannten Anhängen der Störfall-Verordnung und entsprechend zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Vorschläge zur Erweiterung und Präzisierung der Vorlage des Bundes gemacht, die fachlich sorgfältig formuliert und unumstritten sind. Das Land Hessen hat mit eigenen Anträgen dazu beigetragen, daß auch die **Chemikalienlager**, von denen bei einem Störfall ähnlich wie von **Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittellagern** Gemeingefahren ausgehen können, in den Anhang I der Verordnung aufgenommen werden und damit den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen.

Aber nicht nur der Kreis der Anlagen wurde erweitert, sondern auch die einzelnen **Pflichten der Betreiber**. Ich nenne hier nur die wesentlichen, damit sie in der Komplexität der Gesetzesmaterie nicht untergehen: zum einen die Errichtung eines „heißen Drahts“ vom Betreiber zu einer Stelle der öffentlichen Verwaltung, die im Störfall die notwendigen Informationen und Alarmierungen zur Gefahrenabwehr veranlaßt; zum anderen die Führung eines ständig aktualisierten Verzeichnisses über den Lagerbestand mit den nötigen Angaben, die für eine wirksame Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung erforderlich sind; schließlich die Pflicht des Betreibers zur schriftlichen Darlegung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit sicherheitstechnisch bedeutsamer Anlagenteile sowie die Pflicht zur Hinterlegung der Sicherheitsanalysen bei den Behörden.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Alle diese Pflichten müssen nun von den Landesbehörden vollzogen werden. Es liegt aber im wohlverstandenen Interesse der Betreiber — darauf möchte ich in diesem Zusammenhang besonders hinweisen —, wenn sie die Erfüllung dieser Pflichten auch zu ihrem ureigenen Anliegen machen, um die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Umwelt vor jenen Gefahren der industriellen — insbesondere der chemischen — Produktion zu schützen, die in einer Industriegesellschaft vielleicht nicht völlig zu vermeiden, aber

Weimar (Hessen)

doch auf ein Minimum zu reduzieren sind. Eigene **Schadensvorsorge der Industrie** wird hier zur erhöhten Akzeptanz in der Öffentlichkeit führen.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich besonders für die Annahme der Plenaranträge des Landes Rheinland-Pfalz einsetzen, die darauf abzielen, den **Schutz der Arbeitnehmer** besser in die Störfall-Verordnung einzubauen, ohne das grundlegende System dieser auf die Verhütung von Unfällen mit Gemeingefahren zielenden Verordnung rechtssystematisch zu stören.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Zusammenhang mit der Novellierung der Störfall-Verordnung steht auch die Novellierung der **Verordnung über das Genehmigungsverfahren**, mit der die Einholung von **Sachverständigenurteilen zur Beurteilung der Sicherheitsanalysen** als in der Regel notwendig bezeichnet wird. Damit haben die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit, diese komplexe und zeitaufwendige Aufgabe privaten Sachverständigen zu übertragen. Die Betreiber müssen die Kosten für diese Prüfungen übernehmen. Dem steht aber ein **Zugewinn an Sachverstand** und auch eine **Entlastung der Genehmigungsbehörden** gegenüber, die durch die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren auch für die Betreiber von Nutzen sein wird.

Ergänzend zu dieser Regelung hat der Umweltausschuß eine Entschliebung vorgelegt, deren Ziel es ist, bei einer künftigen Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die **Kosten der Überwachung von Anlagen** — insbesondere natürlich von Störfallanlagen — in größerem Maße als bisher den Anlagenbetreibern aufzuerlegen. Zu den kostenpflichtigen Maßnahmen der Überwachung müssen insbesondere auch die Kosten für Überprüfung der errichteten und betriebenen Anlagen durch Sachverständigenorganisationen gehören.

Diese erweiterte Einbeziehung von Sachverständigen stößt hier und da auf Skepsis. Ich muß jedoch daran erinnern, daß angesichts der in vielen Ländern unzureichenden Ausstattung der Behörden — auch darüber sollte man ganz offen reden — und des zeitlichen Umfangs von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren die Heranziehung externen Sachverständigen erforderlich und sinnvoll ist. In Anbetracht der leeren öffentlichen Kassen und der ohnehin zu hohen Personalausgaben in den Ländern ist eine Personalvermehrung in dem dafür notwendigen Umfang nicht mehr zu erwarten, auch wenn sie im Teilbereich Umweltverwaltung noch so wünschenswert wäre.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Von den Änderungen, die nicht mit der Störfall-Verordnung in Zusammenhang stehen, ist in der vorliegenden Verordnung die Einführung einer **Genehmigungspflicht für Anlagen** von besonderer Bedeutung, in denen mit **gentechnisch veränderten Mikroorganismen und Zellkulturen** umgegangen wird. Die Probleme der Gentechnik gehen weit über den Bereich des Umweltschutzes hinaus. Öffentliche Akzeptanz setzt hier eine offene Diskussion der Risiken und sorgfältigste Genehmigungsverfahren auf höchstem Standard voraus.

Die Hessische Landesregierung ist der Auffassung, (C) daß die Einführung einer Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für derartige Anlagen ein wichtiger Beitrag zur kontrollierten und verantwortbaren Einführung dieser Technik ist. Das Land Hessen hat daher zusammen mit anderen Ländern eine gegenüber dem Bundesvorschlag neue Definition dieser Anlagenart erarbeitet und in den Umweltausschuß eingebracht. Dabei war es ein besonderes Anliegen, diese Anlagen sämtlich in ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu bringen. Diese Auffassung war bekanntlich im Kreis der Länder zunächst auf Skepsis gestoßen. Nunmehr kann ich dankbar feststellen, daß die eingebrachten Argumente offensichtlich überzeugt haben, so daß der Umweltausschuß in seiner abschließenden Sitzung einem ausgefeilten Vorschlag mit großer Mehrheit zustimmen konnte.

Öffentlichkeitsbeteiligung bringt Transparenz der Chancen und Risiken und natürlich auch eine abschließende Begrenzung des Streitstoffes. In klarer Erkenntnis, daß es damit nicht sein Bewenden haben kann, hat der Umweltausschuß hierzu einen **Entschliebungsentwurf** vorgelegt. Darin wird einerseits der Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung und Überwachung derartiger Anlagen, wie sie der Bund bereits in der Begründung zu seiner Vorlage angekündigt hat, als dringliche Aufgabe formuliert. Andererseits wird klargestellt, daß die Einführung einer Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nur ein Ausschnitt aus den notwendigen Bemühungen zur Kontrolle dieser neuen Technik sein kann. (D)

Ich möchte an dieser Stelle die Bundesregierung bitten, diese Entschliebung sehr ernst zu nehmen und sie bei der Erarbeitung gesetzlicher Regelungen zur Kontrolle der Gentechnik in allen Bereichen zu berücksichtigen. Ein **Gentechnik-Gesetz** mit einer Gesamtregelung wird bald zu erarbeiten sein, damit wir als Genehmigungsbehörden der Länder nicht von einer enormen dynamischen Entwicklung überrollt werden.

Dabei geht es neben den im Vordergrund stehenden Sicherheitsfragen im übrigen auch um **Wettbewerbspositionen**. Die Bundesländer dürfen nicht zu Lasten der Sicherheit gegeneinander ausgespielt werden können. Ich möchte aber auch betonen, daß die Länder nicht in vollem Umfang den Sachverstand verfügbar haben, um die Kontrolle der Gentechnik in allen Bereichen allein zu gewährleisten. Sie sind dabei auf wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes angewiesen. Daher ist meine weitere Bitte an die Bundesregierung, daß sie diese Kapazität weiterentwickelt und den Ländern beratend zur Verfügung stellt.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist Aufgabe der Politik, unter Beachtung der Erfahrungen mit anderen Technologien rechtzeitig für **Sicherheit, Perspektiven und Grenzen von Entwicklungen** unter Beteiligung der Öffentlichkeit im Bereich der Gentechnologie zu sorgen. Nur so wird eine dynamische Entwicklung von Forschung und Technik die nötige öffentliche Akzeptanz erfahren. — Vielen Dank!

(A) **Präsident Dr. Vogel:** Vielen Dank, Herr Staatsminister Weimar!

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Grüner** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zu einer umfangreichen und schwierigen Abstimmung. Es liegen die Empfehlungen der Ausschüsse und Landesanstrengungen in den Drucksachen 585/1 bis 7/87 sowie in Zu-Drucksache 585/1/87 vor. Der Antrag in Drucksache 585/5/87 ist in neuer Fassung ausgegeben worden.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Empfehlungen befinden werden, zu denen eine Einzelabstimmung gewünscht wurde. Am Schluß der Abstimmung werden die übrigen Empfehlungen in einer Sammelabstimmung aufgerufen.

Die Ziffer 2 wird zunächst zurückgestellt.

Wir beginnen die Abstimmung mit Ziffer 3. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Minderheit.

Dann rufe ich den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 585/3/87 auf. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 4, 16 und 17.

Ich rufe Ziffer 6 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Bei Ziffer 7 soll über die Buchstaben a und b getrennt abgestimmt werden. Wer ist bitte für Ziffer 7 Buchstabe a? — Das ist die Mehrheit.

(B)

Ziffer 7 Buchstabe b! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Dann stimmen wir über die drei Anträge des Landes Rheinland-Pfalz in den Drucksachen 585/4/87, 585/5/87 (neu) und 585/6/87 gemeinsam ab. Wer stimmt bitte zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11 der Ausschußempfehlungen.

Ich rufe Ziffer 12 auf. — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 13! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2, 14 und 20.

Das Handzeichen für Ziffer 15 bitte! — Das ist eine Minderheit.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 585/7/87. Wer stimmt bitte zu? — Das ist die Mehrheit.

Die Ziffern 16 und 17 sind erledigt.

Das Handzeichen für Ziffer 18 bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 20 ist bereits erledigt.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Minderheit.

Ziffer 24! — Minderheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 32.

Ziffer 35! — Mehrheit.

Ziffer 37! — Mehrheit.

Ziffer 39! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 40.

Wir kommen nun zur Sammelabstimmung über alle noch nicht durch Abstimmung erledigten Änderungsempfehlungen der Ausschüsse. Wer bitte stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen**.

Es folgen die Abstimmungen über die vorgeschlagene Entschließung. Ich rufe auf:

Ziffern 42 bis 46! — Mehrheit.

Ziffer 47! — Mehrheit.

Ziffer 48! — Mehrheit.

Ziffern 49 bis 52! — Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung** entsprechend **angenommen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 22 auf:

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (**Schadstoff-Höchstmengenverordnung** — SHmV) (Drucksache 3/88).

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 3/1/88 vor.

Wir stimmen zunächst über die Änderungsempfehlungen und dann in einer Schlußabstimmung über die Zustimmung zur Verordnung insgesamt ab.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Es folgt die Schlußabstimmung. Wer der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **zuzustimmen**:

Es folgt die Abstimmung über die vorgeschlagene Entschließung.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 4. — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** **angenommen**.

*) Anlage 7

Präsident Dr. Vogel

Tagesordnungspunkt 27:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure** (Drucksache 594/87)

Herr **Minister Jürgens** (Niedersachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 594/1/87 vor.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffern 3 bis 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die Entschließung unter Ziffer 7 der Ausschlußempfehlungen zu befinden. Wer für die Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt**.

Tagesordnungspunkt 31:

Entschließung des Bundesrates zu den Maßnahmen der EG-Kommission zur **Anwendung des Artikels 48 Abs. 4 EWG-Vertrag** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 80/88)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften** — federführend —, dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuß für Kulturfragen** — mitberatend — zu. (C)

Meine Damen und Herren, ich muß Sie noch einmal einen Augenblick mit **Tagesordnungspunkt 19** beschäftigen. Das war die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über **Stoffe mit pharmakologischer Wirkung**. Das Präsidium ist der Meinung, daß über Ziffer 5 nicht abgestimmt worden ist.

Aus diesem Grunde muß ich Sie darum bitten, zu Ziffer 5 der Empfehlungsdrucksache 2/1/88 Ihr Votum abzugeben. — Das ist die Mehrheit. Damit ändert sich an der Beschlußfassung nichts.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur **Einstellung** des Assessors **Stefan Schmidt-Meinecke**. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich, nachdem die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt ist, auf Freitag, den 18. März 1988, 9.30 Uhr, ein. (D)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 10.34 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 585. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

*) Anlage 8

S. 52

Anlage 1**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Dr. Jahn** (BMJ)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Der Bundesrat behandelt heute im zweiten Durchgang das am 10. Februar 1988 vom Deutschen Bundestag ohne Aussprache beschlossene Erste Gesetz zur **Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes**. Dem Bundesrat liegt dazu die einstimmig beschlossene Empfehlung seines Rechtsausschusses vor, keinen Einspruch zu erheben und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Der auf Initiative der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Zweiten EG-Richtlinie zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von 1983 sowie einer Verwaltungsvereinfachung im Kraftfahrzeug-Zulassungswesen.

Die EG-Richtlinie sieht vor, daß die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer Mindestdeckungssummen für Personen- und Sachschäden nicht unterschreiten. Da im deutschen Recht ohnehin eine höhere Mindestversicherung gilt, war eine neue gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie insoweit nicht erforderlich.

Dies gilt auch für den von der Richtlinie vorgeschriebenen Garantiefonds für Schäden, die mit einem nicht ermittelten oder nicht versicherten Fahrzeug verursacht werden. Für die Erstattung dieser Schäden besteht in der Bundesrepublik Deutschland seit 1965 ein Entschädigungsfonds, der ein Maßstab für die Brüsseler Beratungen über den Garantiefonds war. Die Aufgaben des Entschädigungsfonds nimmt der Verein „Verkehrsofferhilfe e. V.“ mit Sitz in Hamburg wahr. Wir können mit Genugtuung feststellen, daß das deutsche Recht insoweit in das europäische Recht übernommen worden ist.

Durch die Richtlinie veranlaßt war allerdings eine Anpassung des deutschen Rechts in einem weniger bedeutsamen Punkt: im Verhältnis von Versicherern untereinander. Künftig wird dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer bei gestörtem Versicherungsverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Inlandsunfällen der Subsidiaritätseinwand gegenüber dem Sozialversicherungsträger versagt. Daß der Gesetzentwurf insoweit von einer nach der Richtlinie möglichen Ausnahme keinen Gebrauch macht, geschieht im Interesse der Rechtsklarheit und der Rechtsvereinheitlichung.

Der Gesetzentwurf schafft außerdem die Voraussetzungen für eine Verwaltungsvereinfachung bei einem Wechsel des Kraftfahrzeughalters. Durch einen Verzicht auf bestimmte bisherige Mitteilungspflichten kann in den jährlich millionenfachen Fällen des Halterwechsels bei den Zulassungsstellen eine bedeutende Arbeitersparnis erzielt werden. Entsprechende Entlastungen wird es auch bei den Versicherern geben. Das Gesetz trägt auf diese Weise zu einer spürbaren Entbürokratisierung bei.

Für eine weitergehende Verwaltungsvereinfachung auch bei Stilllegung von Fahrzeugen bleibt dem Gesetzgeber allerdings kein Gestaltungsspielraum. Die insoweit vom Bundesrat angeregte Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß eine solche Regelung den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vom 20. April 1959 („Straßburger Abkommen“) nicht entsprechen würde. Ich begrüße es, daß dieser Beurteilung auch die Ausschüsse des Bundesrates zugestimmt haben.

Anlage 2**Erklärung**

von Senatorin Frau **Dr. Rüdiger** (Bremen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Bremen wird dem vorliegenden Gesetzentwurf zur **Änderung des Heilpraktikergesetzes** zustimmen. Die mit diesem Entwurf verfolgte Zielrichtung, eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer bundeseinheitlichen Überprüfungsordnung für Heilpraktiker zu schaffen, wird nachdrücklich unterstützt. Um die Volksgesundheit und die Gesundheit des einzelnen wirkungsvoll zu schützen, ist es erforderlich, daß die verantwortungsvolle Tätigkeit des Heilpraktikers nur nach einer Überprüfung zugelassen wird, die in allen Bundesländern einheitlich durchgeführt und für deren Absolvierung in bestimmtem Umfang heilkundliches Fachwissen Voraussetzung ist. Derartige Anforderungen könne nach dem Heilpraktikergesetz und der darauf beruhenden Ersten Durchführungsverordnung an die Überprüfung gegenwärtig nicht gestellt werden.

Das geltende Heilpraktikerrecht entspricht den heute für erforderlich angesehenen Vorschriften für den Zugang zu einem berufsregelnden Gesetz nicht mehr. Hierauf haben einzelne Bundesländer den insoweit zuständigen Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wiederholt hingewiesen. Auch der Bundesgesundheitsrat hat die Auffassung vertreten, daß das Heilpraktikergesetz heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1983 im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit des Heilpraktikergesetzes auf Diplompsychologen die Auffassung vertreten, daß das Heilpraktikergesetz einer dringenden Änderung bedürfe und daß der Gesetzgeber insoweit gefordert sei. Dieser ist jedoch bisher untätig geblieben.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, den von den Bundesländern immer wieder beklagten Problemen im Zusammenhang mit der Zulassung von Heilpraktikerbewerbern zu begegnen. Tatsache ist, daß die Überprüfungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind. Darüber hinaus differieren sie in einer Reihe von Bundesländern von Gesundheitsamt zu Gesundheitsamt. Mangels eindeutiger Zuständigkeitsregelungen stellen viele Heilpraktikerbewerber ihren Antrag auf Erlaubniserteilung dort, wo ihrer Auffassung nach eine leichte Überprü-

- (A) fung vom zuständigen Gesundheitsamt durchgeführt wird. Im übrigen können Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis beliebig oft gestellt werden. Diese drei Gesichtspunkte zusammen führen dazu, daß letztlich keine wirksame Auswahl derjenigen Heilpraktiker erfolgt, die eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen.

Mit organisatorischen Maßnahmen auf Richtlinien- oder Erläubebene innerhalb der einzelnen Bundesländer können diese Probleme nicht beseitigt werden. Obwohl die Bundesländer seit vielen Jahren dabei sind, soweit wie möglich die Überprüfungen zu vereinheitlichen, konnten in bezug auf die genannten gravierenden Probleme bislang keine sichtbaren Erfolge erzielt werden. Darüber hinaus stehen einer eindeutigen Regelung der örtlichen Zuständigkeit die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze entgegen. Schließlich bedarf die Einschränkung der Wiederholbarkeit der Antragstellung einer gesetzlichen Regelung, für die es ohne die jetzt vorgeschlagene Änderung des Heilpraktikergesetzes keine Rechtsgrundlage gibt.

Die von allen Bundesländern angestrebte Vereinheitlichung der Überprüfungspraxis sowie die Regelung der Probleme der örtlichen Zuständigkeit und der Wiederholbarkeit der Überprüfung lassen sich somit nur auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage wirksam erreichen. Der vorliegende Gesetzentwurf will die hierzu erforderliche Ermächtigungsgrundlage schaffen.

- (B)

Anlage 3

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Spranger** (BMI)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die Zahl der Asylbegehrenden belief sich im Jahre 1987 auf über 57 000 Personen, von denen nach den bisherigen Erfahrungen nur ein sehr geringer Teil die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen dürfte. Derzeit beläuft sich die Anerkennungsquote auf unter 10 v. H.

Die Bundesrepublik Deutschland kann unmöglich Zufluchtsort für alle diejenigen sein, die in materieller Not leben, ohne politisch verfolgt zu sein. Wenn wir den wirklich politisch Verfolgten helfen wollen, müssen wir sicherstellen, daß die **mißbräuchliche Berufung auf das Asylrecht** im Rahmen des Möglichen unterbunden wird.

Im letzten Jahr sind das Asylverfahrensgesetz, das Ausländergesetz und das Arbeitsförderungsgesetz mit dieser Zielrichtung novelliert worden.

Die Tatsache, daß der Asylbewerberzustrom immer noch sehr hoch ist, zeigt aber, daß — wie der Bundesrat bereits in seiner Entschließung vom 14. Juni 1985 zutreffend festgestellt hat — „alle nach dem gegenwärtigen Verfassungsrecht möglichen Beschleunigungsmaßnahmen nur begrenzte Wirkungen entfalten können“. Wir dürfen dies bei allen notwendigen Erörterungen der Asylproblematik nicht aus dem

Auge verlieren, wenn wir die Probleme so sehen wollen, wie sie sind.

Der Entschließungsantrag führt nochmals die Punkte auf, die bereits in der Bund/Länder-Arbeitsgruppe für gesetzgeberische Maßnahmen eingehend geprüft und erörtert worden sind. Soweit die Bund/Länder-Arbeitsgruppe gesetzgeberische Maßnahmen angeregt hat, greift die Bundesregierung diese Vorschläge auf. Sie wird in Kürze einen Gesetzentwurf hierzu vorlegen.

Die im Entschließungsentwurf enthaltenen weitergehenden Vorschläge sind von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe in ihren Auswirkungen unterschiedlich beurteilt und bewertet worden. Die Bundesregierung hat nach Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Argumente davon abgesehen, diese Punkte in ihren Gesetzentwurf aufzunehmen.

Lassen Sie mich auf die übrigen Forderungen des Entschließungsantrags nur kurz eingehen:

Zu Ziffer 3 — Verwaltungsvorschriften zum Asylverfahrensgesetz —: Die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder haben auf ihrer letzten Sitzung eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich hiermit befassen wird. Ein erster Entwurf wird in Kürze den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und den übrigen Ländern zugehen.

Zu Ziffer 4 — Personalverstärkungen beim Bundesamt —: Die Bundesregierung hat seit 1985 das Personal des Bundesamtes — insbesondere im Entscheidungsbereich — mehr als verdoppelt. Diese Personalverstärkung zeigt Wirkungen. Das Bundesamt hat 1987 mehr Entscheidungen getroffen, als ihm Neuansprüche zugehen. Dies bedeutet einen Abbau der Zahl der anhängigen Verfahren. Das hat aber auch zur Folge, daß die Zugänge bei den Gerichten steigen und sich die Frage von Personalverstärkungen der Gerichte zunehmend drängender stellen wird.

Zu Ziffer 5 — Abschiebung rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber —: Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß von den Abschiebungsmöglichkeiten in dem zulässigen Umfang von den zuständigen Landesbehörden Gebrauch gemacht werden muß. Die Möglichkeit, vielfach auch nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages im Bundesgebiet zu verbleiben, ist mit einer der Hauptanreize für die unberechtigte Asylantragstellung.

Wir würden es daher begrüßen, wenn die von der Innenministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Landes Niedersachsen, die sich mit Möglichkeiten des Abbaus bestehender Abschiebungshindernisse befaßt, baldmöglichst zu Ergebnissen käme.

Die Bundesregierung erfüllt ihre Verpflichtung, den Ländern regelmäßig Lageberichte über Problemstaaten zu übermitteln. Auf der Innenministerkonferenz ist im April 1987 darüber hinaus ein Verfahren zur Erörterung der Lageberichte beschlossen worden. Auf Wunsch eines jeden Landes kann jederzeit eine Erörterung der Lageberichte mit dem Auswärtigen Amt, meinem Hause und den interessierten Ländern durchgeführt werden.

Zu Ziffer 6 — Harmonisierung des Asylrechts in Europa —: Die Bundesregierung hatte bereits mit den Kabinettsbeschlüssen vom 26. August 1986 angekündigt, daß sie die Harmonisierung des Asylrechts und der Asylpolitik im europäischen Rahmen vorantreiben will.

Die Bundesregierung hält es angesichts des fortschreitenden Zusammenwachsens des Rechtsraumes der Europäischen Gemeinschaften für geboten und auch für möglich, daß die Staaten der EG und des Europarates zu mehr Gemeinsamkeit im Asylwesen kommen. Bemühungen um eine Angleichung von Asylrecht und Asylpolitik finden inzwischen — insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der angestrebten schrittweisen Abschaffung von Kontrollen an den Binnengrenzen — auf den verschiedenen Ebenen statt.

Wegen der teilweise erheblichen Unterschiede der nationalen Verfahrensrechte und -praktiken wird eine Angleichung nicht einfach zu erreichen sein. Die bisherigen Fortschritte zeigen aber, daß alle Staaten bemüht sind, zu mehr Gemeinsamkeiten zu gelangen.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat der **Versorgung der Kriegsopter** in der Regierungserklärung vom 18. März 1987 und damit der sozialen Sicherung dieses Personenkreises einen besonderen Rang beigegeben. Auch die Koalitionsbeschlüsse der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und FDP vom März 1987 enthalten die Verpflichtung, das Leistungssystem der Kriegsopferversorgung auch zukünftig durch strukturelle Verbesserungen weiterzuentwickeln, um ein sozial ausgewogenes Versorgungsniveau zu erreichen.

Es ist uns bewußt, daß Leistungsverbesserungen nach diesen Absprachen erst ab 1989 erfolgen sollen. Unter Respektierung dieser Beschlüsse meinen wir jedoch, daß bereits jetzt, nachdem ein Anpassungsgesetz der Kriegsopferversorgung zur Beratung ansteht, deutlich gemacht werden sollte, daß Leistungsverbesserungen ab 1989 erfolgen. Wir haben drei Vorschläge für strukturelle Verbesserungen des Leistungssystems der Kriegsopferversorgung aufgegriffen, die wir für besonders vordringlich ansehen, ohne daß dadurch zum Ausdruck gebracht werden soll, daß dies die einzigen verbesserungsbedürftigen Leistungen wären. Es ist uns dabei bewußt, daß noch weitere berechnete Wünsche der Kriegsopter offenstehen.

Lassen Sie mich zu den einzelnen Punkten des Antrags folgendes ausführen: Die volle Elternrente für ein Elternpaar nach dem Bundesversorgungsgesetz liegt auch heute noch unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz, wobei zu bedenken ist, daß diese Rente nur gewährt wird, wenn sonst keinerlei Einkünfte über einem Freibetrag von derzeit 208 DM monatlich vorliegen. Wir halten diesen Zustand für unerträglich. Im Hinblick auf das

hohe Alter der Kriegereltern muß hier vordringlich (C) nachgebessert werden.

Die Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ist auf 60 v. H. der Rente des Kriegsbeschädigten ausgelegt. Ausgerechnet bei den Witwen Schwerstbeschädigter, die oft viele Jahre aufopfernd ihren Ehemann pflegen mußten, kann es jedoch vorkommen, daß die Witwenversorgung nicht einmal 50 v. H. der Beschädigtenversorgung beträgt. Dieses Absinken im Lebensstandard können die Kriegerwitwen altersbedingt heute nicht mehr durch eigene Berufstätigkeit auffangen. Es ist deshalb notwendig, sicherzustellen, daß in diesen Fällen die Witwen wenigstens eine Rente in Höhe von 50 v. H. der Beschädigtenrente erhalten.

Kriegsbeschädigte, die infolge der Schädigung so hilflos sind, daß sie für viele Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedürfen, werden meist von Ehegatten und Eltern oder anderen Personen unentgeltlich gepflegt. Diesen Personen, die den Beschädigten meist viele Jahre oder gar Jahrzehnte gepflegt haben, kann nach dem Tode des Kriegsbeschädigten unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Badekur gewährt werden, wenn diese notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um eine in absehbarer Zeit zu erwartende Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder des Eintritts einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Diese Badekur kann allerdings nach bisherigem Recht nur innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tod des Beschädigten gewährt werden. Dieser Zeitraum von fünf Jahren ist unserer Ansicht nach zu kurz. Er wird der oft jahrzehntelangen großen physischen und psychischen Belastung der Pflegepersonen nicht gerecht. Der Zeitraum ist deshalb auf zehn Jahre auszudehnen. (D)

Diese von uns vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen werden nur zu einer geringfügigen Mehrbelastung des Bundeshaushalts führen.

Wie ich bereits erwähnt habe, ist sich die Landesregierung Baden-Württemberg bewußt, daß weitere strukturelle Verbesserungen im Leistungssystem der Kriegsopferversorgung anstehen. Wir haben die drei vordringlichsten Punkte in diese Entschließung aufgenommen und bitten Sie um Zustimmung.

Anlage 5

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Pfeifer** (BMJFFG)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Mit dem beabsichtigten Gesetzgebungsvorhaben soll die unbefristete Fortgeltung der 1984 in Kraft getretenen erfolgreichen **Reform des Rechts der Kriegsdienstverweigerung** und des Zivildienstes sichergestellt werden. Im Hinblick auf die Mitte 1989 anstehende Verlängerung des Grundwehrdienstes und damit auch die Verlängerung des Zivildienstes soll allen Betroffenen mit diesem Gesetzgebungsvorhaben rechtzeitig deutlich gemacht werden, daß das neue Recht der Kriegsdienstverweigerung und des Zivil-

- (A) dienstes auch über das Jahr 1990 hinaus unverändert fortgelten wird. Die Regelung, daß der Zivildienst um ein Drittel länger dauert als der Grundwehrdienst, soll definitiv beibehalten werden.

Diese feste Relation zwischen dem Grundwehrdienst und dem Zivildienst ist auch bei der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate ab Mitte 1989 sowohl Rechtens als auch gerecht. Die sich daraus ergebende Dauer des Zivildienstes von 24 Monaten entspricht exakt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1985. Einerseits überschreitet sie die zulässige zeitliche Höchstgrenze für die Dauer des Zivildienstes nicht; andererseits erfüllt sie die ihr zugedachte Funktion als tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung. Wer die so festgelegte Dauer des Zivildienstes als ungerecht empfindet, der verkennt gründlich die Zielsetzung dieser Regelung, ein Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Zivildienstleistenden sicherzustellen, die im Interesse der von allen Seiten sooft beschworenen Wehr- und Dienstgerechtigkeit erfolgt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet den Schlußpunkt einer wichtigen Reform, deren Ergebnisse ich noch einmal kurz zusammenfassen möchte. Der Antragsstau von über 100 000 Antragstellern, der sich als Folge des alten Rechts gebildet hatte, ist seit Inkrafttreten des neuen Rechts kontinuierlich abgebaut worden. Die Anerkennungsverfahren werden zügig durchgeführt. Den Antragstellern wird damit eine konkrete, gesicherte Ausbildungs-, Berufs- und Lebensplanung ermöglicht. Nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer können alle Zivildienstpflichtigen zum Zivildienst herangezogen werden. Annähernd 76 000 junge Menschen leisten zur Zeit ihren Zivildienst. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze erreichte mit über 88 000 eine neue Höchstmarke.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine Reform auf Dauer fortschreiben, die sich in der Praxis in jeder Hinsicht bewährt hat. Ich bitte Sie, diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 6

Umdruck Nr. 2/88

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 586. Sitzung des Bundesrates, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 7

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über das **Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen** (Drucksache 21/88)

Punkt 8

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 125 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die **Befähigungsnachweise der Fischer** (Drucksache 22/88)

Punkt 9

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 159 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1983 über die **berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten** (Drucksache 23/88)

II.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

Punkt 16

Achte Verordnung zur Änderung der **Kostenverordnung für die Prüfung überwachtungsbedürftiger Anlagen** (Drucksache 25/88, Drucksache 25/1/88)

Punkt 25

Zweite Verordnung zur Änderung der **Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung** (Drucksache 24/88, Drucksache 24/1/88)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 14

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der **Afrikanischen Pferdepest** aus Spanien (Drucksache 26/88)

Punkt 17

Siebente Verordnung zur Änderung der **Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung** (Drucksache 1/88)

Punkt 18

Verordnung zur Änderung des **Umsatzsteuergesetzes** und der **Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 28/88)

Punkt 23

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Festsetzung des Lärmschutzbereichs** für den **militärischen Flugplatz Ingolstadt** (Drucksache 5/88)

Punkt 26

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr** mit Gemeinschaftsgenehmigungen (Drucksache 29/88)

Punkt 28

Zweite Verordnung zur Änderung der **Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer** (Drucksache 31/88)

IV.

Der Verordnung nach Maßgabe der unter Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen:

Punkt 24

Erste Verordnung zur Änderung der **Ferienreiseverordnung** (Drucksache 19/88, Drucksache 19/1/88)

V.

Der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 29

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf **Rückstände von Schadstoffen** im Sinne der Schadstoff-Höchstmengenverordnung (Drucksache 4/88, Drucksache 4/1/88)

Anlage 7**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Grüner** (BMU)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Am 1. November 1986 brannte die Lagerhalle der Firma Sandoz. Weitere Schadensfälle im Bereich der Chemischen Industrie in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland folgten diesem Ereignis. Diese Unfälle und ihre Folgen haben deutlich gemacht, daß die bisher getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Bewältigung ihrer Folgen — trotz unserer sehr weit fortgeschrittenen Umweltgesetzgebung — nicht ausreichend waren.

Die Bundesregierung hat deshalb nach dem Unfall bei Sandoz unverzüglich die notwendigen Konsequenzen gezogen und am 3. Dezember 1986 einen „Maßnahmenkatalog zur **Vorsorge gegen Chemieunfälle**“ beschlossen. In der Koalitionsvereinbarung vom 24. Februar 1987 wurde u. a. die zügige Novellierung der Störfall-Verordnung festgeschrieben. Darüber hinaus hat der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung am 18. März 1987 die Verabschiedung der Novelle ausdrücklich angesprochen. Am 16. Dezember 1987 beschloß die Bundesregierung die Novelle.

Mit der Verordnung werden wesentliche Punkte des Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung vom 3. Dezember 1986 umgesetzt. Sie berücksichtigt zahlreiche Forderungen der Entschließung des Bundesrates zur Vorsorge gegen Schadensfälle in der Chemischen Industrie vom 13. März 1987 und nimmt Anpassungen an die „Seveso-Richtlinie“ der EG vor.

Die neue Störfall-Verordnung verbessert deutlich (C) die Vorsorge zur Verhinderung von Störfällen in Chemieanlagen. Sie berücksichtigt den neuesten Stand der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und Vollzugserfahrungen der Länder.

Mit der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes werden insbesondere die

- Störfall-Verordnung — 12. BImSchV —,
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —

und

- Verordnung über Grundsätze des Genehmigungsverfahrens — 9. BImSchV —

geändert.

Die Novelle der Störfall-Verordnung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Sie soll künftig grundsätzlich für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Damit gelten die Grundanforderungen der Verordnung, die die Entstehung von Störfällen vermeiden und die Auswirkung von Störfällen verringern sollen, für alle wichtigen Anlagen.
2. Die Liste der Anlagen, die ein besonders hohes Gefahrenpotential haben und die somit alle Pflichten der Störfall-Verordnung erfüllen müssen, wird von derzeit 17 auf 22 Anlagentypen erweitert (u. a. auf Anlagen zum Lagern von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln).
3. Die Liste der gefährlichen Stoffe wird von derzeit 145 auf über 300 erweitert. Entscheidend für die Aufnahme von Stoffen oder Stoffgruppen in diese Liste war, ob sie krebserzeugend, sehr giftig oder stark wassergefährdend sind. Nunmehr enthält die Liste der Störfall-Verordnung alle Stoffe, die in diese Kategorien eingestuft worden sind.
4. Die Meldepflichten der Betreiber von Anlagen gegenüber den Behörden werden erweitert. Jeder Betreiber einer unter die Störfall-Verordnung fallenden Anlage hat in Zukunft die zuständige Behörde nicht mehr nur bei Eintritt eines Störfalls, sondern schon dann zu unterrichten, wenn Gefahren für Menschen oder die Umwelt möglicherweise entstehen können. Die Behörde muß die Berichte auswerten, um daraus Schlüsse zur Vermeidung künftiger Beeinträchtigungen zu ziehen.
5. Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Lagern von Stoffen haben ein Verzeichnis des Lagergutes mit Mengen und Lagerort zu führen. Dies ermöglicht der Feuerwehr im Brandfall eine optimale Bekämpfung.
6. Die Sicherheitsanalysen soll der Betreiber künftig nicht nur bei sich bereithalten, sondern bei der zuständigen Behörde hinterlegen. Darüber hinaus muß die Sicherheitsanalyse künftig ein Prüfprogramm enthalten, das die Vorstellungen des Betreibers über Art, Zeitpunkt und Umfang technischer Prüfungen an seiner Anlage enthält.

In die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen werden weitere Anlagenarten neu aufgenommen. Hier sind besonders die Chemikalienlager sowie Anlagen zum Umgang mit gentechnisch verän-

- (A) derten Mikroorganismen zu nennen. Aus der Sicht der Bundesregierung besteht hier ein vordringliches Regelungsbedürfnis.

Die Verordnung über Grundsätze des Genehmigungsverfahrens wird so geändert, daß zukünftig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Beurteilung der Sicherheitsanalyse der Sachverständigen unabhängiger Gutachter von der zuständigen Behörde stärker eingesetzt werden muß. Damit wird ein erster Schritt in eine neue Ära des Rechts der störfallrelevanten Anlagen eingeleitet. Neben der Beurteilung der Sicherheitsanalyse sollen die unabhängigen Sachverständigen vor allem das vom Betreiber zu erstellende Prüfkonzept begutachten. Die Kosten für das Einschalten unabhängiger Sachverständiger werden zu Lasten der Betreiber gehen.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat seine Beratungen zügig durchgeführt hat. Damit ist sichergestellt, daß die neue Störfall-Verordnung zügig in Kraft treten kann und die beschlossenen schär-

feren Vorsorgemaßnahmen in die Praxis umgesetzt werden können.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Niedersachsen stimmt der Verordnung nicht zu. Die vorgesehene Gebührenerhöhung liegt mit durchschnittlich 10 % erheblich über der Preissteigerungsrate seit Inkrafttreten der geltenden **Honorarordnung** im Jahre 1984. Sie läßt sich auch nicht durch eine Anpassung an die neuen Vorschriften des Baugesetzbuches rechtfertigen.

Angesichts der schwierigen Haushaltslage der Länder und Gemeinden muß bei neuen Gebührenregelungen zu Lasten der öffentlichen Haushalte ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

(B)